

Bekanntmachung Nr. 133/2024
des Amtes Mitteldithmarschen

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die folgenden Gemeinden bzw. die Stadt Meldorf bilden folgende Wahlbezirke:

Gemeinde/n	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraumes
Gemeinde Albersdorf	Albersdorf 1	Feuerwehrgerätehaus, Süderstraße
Gemeinde Albersdorf	Albersdorf 2	„Pflegedienst Schulze“, Friedrichstraße 8b
Gemeinden Albersdorf und Wennbüttel	Albersdorf 3- Wennbüttel	DRK Begegnungsstätte, Bahnhofstraße 23, Albersdorf
Gemeinden Arkebek und Schrum	Arkebek-Schrum 1	Scheune der Familie Claußen, Bergstraße 17, Arkebek
Gemeinde Bargaenstedt	Bargaenstedt 1	Turnhalle, Klintweg 7
Gemeinde Barlt	Barlt 1	Dorfgemeinschaftshaus „Harmonie“, Dorfstraße 13
Gemeinden Bunsöh und Immenstedt	Bunsöh-Immenstedt 1	Gaststätte „Zum Jagdhaus“ Dorfstraße 10, Bunsöh
Gemeinde Busenwuth	Busenwuth 1	Gaststätte „Dithmarscher Eck“, Bundesstraße 6
Gemeinde Elpersbüttel	Elpersbüttel 1	Mehrzweckhalle, Donnstraße 1
Gemeinde Epenwörden	Epenwörden 1	Gemeindehaus, Grüner Weg 4
Gemeinde Gudendorf	Gudendorf 1	„Uns Dörpshus“, Schulstraße 16
Gemeinde Krumstedt	Krumstedt 1	Gaststätte „Zur Erholung“, Hauptstraße 21
Stadt Meldorf	Meldorf 1	Gemeinschaftsschule, Weiderbaum 4
Stadt Meldorf	Meldorf 2	SHBB Steuerberatungsgesellschaft, Alte Marschkammer 1
Stadt Meldorf	Meldorf 3	Grundschule, Rosenstraße 36-38
Stadt Meldorf	Meldorf 4	Ditmarsia, Süderstraße 16
Stadt Meldorf	Meldorf 5	„CAT“, Marschstraße 30a

Gemeinde Nindorf	Nindorf 1	Gaststätte „Nindorfer Hof“, Hauptstraße 55
Gemeinde Nordermeldorf	Nordermeldorf 1	Gaststätte „Zur Nordsee“ Hauptstraße 19
Gemeinde Odderade	Odderade 1	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße 7a
Gemeinde Offenbüttel	Offenbüttel 1	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 4
Gemeinde Osterrade	Osterrade 1	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße
Gemeinde Sarzbüttel	Sarzbüttel 1	Gaststätte „Zum Lindenhof“, Österstraße 7a
Gemeinde Schafstedt	Schafstedt 1	Gastwirtschaft "Zur Eiche", Hauptstraße 17
Gemeinde Windbergen	Windbergen 1	Gaststätte „Zur Linde“, Lindenstraße 4
Gemeinde Wolmersdorf	Wolmersdorf 1	Gaststätte „Zum Treffpunkt“, Hauptstraße 9
Gemeinde Tensbüttel-Röst	Tensbüttel-Röst 1	Sportlerheim, Dorfstraße 18

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens zum 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 09.06.2024 um 15.00 Uhr in der Amtsverwaltung Mitteldithmarschen, Verwaltungsgelände Roggenstraße 14, 25704 Meldorf, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Meldorf, den 03.05.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-

gez.

Stefan Oing

Diese Bekanntmachung wird am **03.05.2024** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse www.mitteldithmarschen.de veröffentlicht.

Meldorf, den 03.05.2024

Amt Mitteldithmarschen
-Der Amtsdirektor-
gez. Stefan Oing
-Amtsdirektor-